



- Planzeichenerklärung** (Planzeichenverordnung vom 30.07.1981)
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BBauG**
- WA Allgemeines Wohngebiet
 - bebaubare Flächen
 - unbebaubare Flächen
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9(1) BBauG**
- GFZ Geschossflächenzahl
 - GRZ Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9(1) 2 BBauG**
- o Offene Bauweise
 - E nur Einzelhäuser zulässig
 - EA Einzel u. Doppelhäuser zulässig
 - H Hausgruppen zulässig
 - Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN § 9(1) 11 BBauG**
- Strassenverkehrsflächen
 - Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen bes. Zweckbestimmung
 - Fußweg
 - Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - P Öffentliche Parkfläche
 - WB Wohnbereich
- FLÄCHEN FÜR VERSORGSANLAGEN FÜR DIE VERWERTUNG OD DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN § 9(1) 12 BBauG**
- Fläche für Versorgungsanlagen
 - Elektrizität (Trafostation)
- HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9(1) 13 BBauG**
- E-Litung (20kV) oberirdisch entfällt
 - E-Litung (20kV) unterirdisch
- GRÜNFLÄCHEN § 9(1) 15 BBauG**
- Öffentliche Grünflächen
 - Parkanlage
 - Spielplatz
- REGELUNG ZUR UNTERBRINGUNG VON GEMEINSCHAFTSANLAGEN § 9(1) 22 BBauG**
- Gemeinschaftsanlagen für Mülltonnen für Anlieger die ausschließlich von den Stichstraßen erschlossen werden
- PLANUNGS-, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN Z. SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT § 9(1) 25 BBauG**
- Anpflanzen von Bäumen u. Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen u. f. die Erhaltung von Bäumen u. Sträuchern § 9(1) 25 BBauG
 - Anpflanzen von Bäumen § 9(1) 25a BBauG
 - Erhaltung von Bäumen § 9(1) 25b BBauG
- SONSTIGE PLANZEICHEN § 9(1) 10(7) BBauG**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Sichtdreieck
 - Hinweis: Höhenbeschränkung f. baul. Anlagen, Bewuchs u. sichtbeh. Gegenstände 0,80m über o.k. fertiger Strasse

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 27.9.83 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 96 BESCHLOSSEN DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMASS § 7 ABS 1 BBAUG AM 9.11.83 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT

VERMESSUNGSVERMERKE
KARTENGRUNDLAGE FLURKARTENWERK FLUR 37 MASSTAB 1:1000
ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT Meppen Außenstelle Papenburg AM 3.9.1981 AZ 1045/81

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBEAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLATZ E-VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 8.9.1981) SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

KATASTERAMT MEPPEN Papenburg, DEN 30.07.85
KATASTERAMT MEPPEN Papenburg, DEN 30.07.85
VERMESSUNGSOBERRAT (DREES)

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON Stadtplanungsamt Papenburg Papenburg DEN 4.2.85 Der Stadtdirektor i.v. (Stadtdirektor)

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.5.84 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMASS § 24 ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 25.7.84 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 3.8.84 BIS 3.9.84 GEMASS § 24 ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

Papenburg DEN 4.2.85

DER RAT DER STADT HAT IN SEINER SITZUNG AM 25.5.84 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE BESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMASS § 24 ABS 7 BBAUG BESCHLOSSEN DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 24 ABS 7 BBAUG WURDE VOM GEGEBEN GEGEBEN BIS ZUM DEN

DER RAT DER STADT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDEUKEN UND ANREGUNGEN GEMASS § 24 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 18.10.84 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE L. BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN DEN 4.2.85

Landkreis Emsland
65-610-501-68
VOM HEUTIGEN TAGE AN MIT MASSGABEN GEMASS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT

Meppen DEN 18. April 1985
Landkreis Emsland DER OBERREISDIREKTOR In Vertretung

DER RAT DER STADT IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM AZ BEIGETRETEN DER BEBAUUNGSPLAN AUFGEFÜHRTE AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM BIS ÖFFENTLICH HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN / MASSGABEN VOM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT AUSGELEGEN ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM

Landkreis Emsland Nr. 18 BEKANNTGEMACHT WURDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 31.5.1985 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN

Papenburg DEN 1.7.1985
i.A. Stadtdirektor

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2236, ber. S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BBAUG sowie § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 22.6.62 (Nds. GVBl. S. 229), hat der Rat der Stadt Papenburg den Bebauungsplan Nr. 96 „Erweiterung Nördlich Gartenstrasse“ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung beschlossen.

Papenburg, 4.2.85

(Höhenlage d. baulichen Anlagen)

Die Oberkante des Fußbodens im Erdgeschoß der Gebäude darf, gemessen in der Mitte der Baukörper, nicht mehr als 0,50 m über der Bürgersteighöhe liegen.

§ 2
Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume und Feuerstätten (§ 12 (1) NBauG) sind nicht an Grundstücksgrenzen zulässig, die an öffentlichen Verkehrsflächen liegen.

§ 3
(Ausnahmen)

Von folgenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Rat der Stadt gem. § 31 (1) BBAUG Ausnahmen zulassen:

- Zahl der Vollgeschosse
- Abweichung um + 1 Geschöß
- Höhenlage der baulichen Anlagen
- Abweichung um + 0,50 m

§ 4
Allgemeines Wohngebiet (WA)

Die Ausnahmebestimmungen des § 4 Abs. 3 der BauNVO, zuletzt geändert am 15.09.1977, sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

Hinweis

Soweit Teilbereiche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 85 „Nördlich der Gartenstraße“ durch diesen Bebauungsplan überlagert werden, gelten hier die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 96 „Erweiterung Nördl. Gartenstr.“.

Bebauungsplan Nr. 96
„Erweiterung Nördlich Gartenstrasse“
der Stadt Papenburg

1. Ausfertigung (Urschrift)

Stadtplanungsamt Papenburg	
Maßstab: 1:1000	Plannummer: 96/2
Datum: 2.4.1984 6.11.1984	Gezeichnet: Pieper Bereitet: Duthmann